

# Bayern im Zeitalter von Reformation und Gegenreformation (16./17. Jahrhundert)

*Ende der Landesteilungen* Herzog Albrecht IV. (1460-1508) trat 1500 dem Schwäbischen Bund bei, der sich daraufhin 1504/05 auf dessen Seite am Landshuter Erbfolgekrieg beteiligte. Am Ende dieses Krieges war Albrecht im alleinigen Besitz des Herzogtums Bayern, das nun wieder den größten Teil des alten wittelsbachischen Kernlandes umfaßte.

Freilich mußte er auch Gebiete abtreten. Außerdem wurde für die Kinder des Pfalzgrafen Rupprecht ein neues Fürstentum gebildet, das mehrere Ämter an der Donau und auf dem Nordgau umfaßte, die sogenannte Jung-Pfalz, später als Pfalz-Neuburg bezeichnet. Entscheidend für den zukünftigen ungeteilten Bestand des Herzogtums Bayern war die von Albrecht IV. 1506 erlassene, von den Landständen beschworene Primogeniturordnung, die die Unteilbarkeit des Herzogtums und seine Vererbung an den jeweiligen Erstgeborenen in der männlichen Linie festlegte. Doch bereits nach dem Tod Albrechts 1508 kam es zu einer gemeinschaftlichen Regierung der Brüder Wilhelm IV. (1508-1550) und Ludwig. Die Landstände erteilten dieser Übereinkunft ihre Zustimmung, woraufhin die Herzöge ihnen ihre Freiheiten im Umfang der Landesfreiheit von 1508 bestätigten.

*Bayern und das Reich* Ein wichtiger Ordnungsfaktor im Deutschen Reich wurden die unter Kaiser Maximilian I. 1500 geschaffenen Reichskreise. In ihnen wurden die Reichsstände vereinigt, aus denen jeweils ein Beisitzer für das Reichsregiment entsandt werden sollte; ab 1507 wählten sie die Beisitzer zum Reichskammergericht. Die Ausführung der Urteile dieses Gerichtes wurde ihnen unter der Führung eines Kreishauptmanns aufgetragen. Die Reichsritterschaft gründete eigene, mit den Reichskreisen nicht deckungsgleiche Ritterkreise. Im bayerischen Reichskreis waren der bayerische Herzog und der Erzbischof von Salzburg die kreisausschreibenden Stände. Sie führten auf den Kreistagen abwechselnd das Direktorium. Seit 1555 war der Herzog auch Obrist, das heißt Befehlshaber der Kreistruppen des nur 20 ständische Mitglieder umfassenden Kreises im Kriegsfall.

In Franken waren die zollernschen Markgrafen von Ansbach und Kulmbach, der Bischof von Würzburg und die Reichsstadt Nürnberg, die das größte reichsstädtische Territorium in Deutschland besaß, die führenden Mächte. Daneben waren die Hochstifte Bamberg und Eichstätt, die Reichsstädte, die Reichsdörfer sowie die in Franken ansässigen Grafen und Herren Stände des Reichskreises, der 1559 die Münzaufsicht bekam und 1572 - als einziger Reichskreis - eine eigene Polizeiordnung erließ. Direktorium und Ausschreibeamt lagen beim Bischof von Bamberg, die zollernschen Markgrafen versahen das Amt des Obristen.

Der schwäbische Reichskreis war durch die Vielzahl von Kleinstherrschaften blockiert. Ihm gehörten 68 weltliche, 40 geistliche Territorien und 31 Reichsstädte an. Der Fürstbischof von Konstanz und der Herzog von Württemberg waren kreisausschreibende Stände, letzterer auch Kreisobrist und Kreisdirektor. In seinen Anfängen stand der schwäbische Reichskreis in Konkurrenz zum Schwäbischen Bund und zur österreichischen Landvogtei. Während im Herzogtum Bayern ein weitgehend einheitliches Rechts-, Verwaltungs- und Wirtschaftssystem bestand, herrschte in den übrigen geistlichen und weltlichen Territorien Altbayerns, Frankens und Schwabens eine Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsstrukturen.

*Bauernkrieg* Eine Stärkung der Position der Landesherren und eine Schwächung genossenschaftlicher Rechts- und Verwaltungsstrukturen im ländlichen Bereich waren das Ergebnis des Bauernkrieges 1524/25, der im Herzogtum Bayern zwar nicht zum Ausbruch kam, jedoch alle umliegenden Gebiete erfaßte. Die Bauern hatten nicht nur revolutionäre Forderungen erhoben, sondern sich vor allem - wie z.B. in den "Zwölf Artikeln der Bauernschaft in Schwaben" - gegen die Enteignung ihrer Allmende (also des gemeinsamen Eigentums der ansässigen Bauern) durch die Landes- und Grundherren und den Verlust ihrer althergebrachten Rechte (Jagd- und Fischrecht usw.) gewandt. Die drei fränkischen Bauern-"Haufen" wurden 1525 nach anfänglichen Erfolgen ebenso durch das Heer des Schwäbischen Bundes geschlagen wie die Aufständischen in den Bistümern Bamberg und Eichstätt und im Ries sowie die drei schwäbischen Haufen. Sie wurden entwaffnet, ihre Anführer (oft verarmte Ritter) hingerichtet und allen beteiligten Gemeinden und Städten sehr hohe Geldbußen auferlegt. Zahlreiche Bauern mußten Leibesstrafen oder lange Gefangenschaft erdulden. Die Landesherren konnten auf diese Weise die Städte, die sich den Aufständischen angeschlossen hatten, entmachten, deren Privilegien aufheben und der bäuerlichen Eigenständigkeit fast völlig ein Ende bereiten. Jegliches künftige Aufbegehren war durch den Druck der genannten Maßnahmen ausgeschlossen.

*Reformation* Die Mißstände in der Kirche in Bayern waren nicht geringer als in anderen Gebieten, doch verschlossen sich die bayerischen Herzöge der Reformation und erließen mehrere Religionsmandate (1522, 1524, 1531) gegen Luthers Lehre und deren Anhänger, die es in den meisten Städten und teils auch auf dem Land gab. Gleichzeitig wurde beschlossen, gemeinsam mit den Bischöfen die begründeten Beschwerden gegen kirchliche Mißstände zu bekämpfen.

In Franken breitete sich die Reformation von Nürnberg her rasch aus und fand seit 1527 in Markgraf Georg von Ansbach-Kulmbach einen starken Helfer. Viele Reichsstädte, Grafen, Herren und die Reichsritterschaft der Region beriefen evangelische Prediger und erließen Kirchenordnungen, was die Ablösung der bischöflichen Jurisdiktion durch eine landesherrliche Kirchenverwaltung bedeutete, deren Oberhaupt der jeweils regierende Landesfürst war.

Auch im östlichen Schwaben gewann die Reformation vor allem in den Städten frühzeitig an Boden. Eine besondere Rolle spielte hier die Reichsstadt Augsburg.

Die Anhänger der neuen Lehre in den Städten des Herzogtums Bayern, vor allem in München, Landshut, Ingolstadt und Straubing, wurden zum Widerruf gezwungen. Doch führten einzelne Territorialherren, sehr zum Mißfallen der bayerischen Herzöge, auch in altbayerischen Gebieten die Lehren Luthers ein, so z.B. die Herzöge von Pfalz-Neuburg, die Grafen von Haag und die Grafen von Ortenburg. Die Berechtigung hierzu leiteten sie aus ihrer Stellung als unmittelbare Reichsstände, die nur Kaiser und Reich Gehorsam schuldeten, ab.

An der katholischen Religion hielten vor allem die geistlichen und die österreichischen Herrschaftsgebiete fest. Im Schmalkaldischen Krieg 1546/47 setzte sich Kaiser Karl V. gegen die protestantischen Stände durch. Der im Anschluß an den Krieg von den noch militärisch gerüsteten Kriegsparteien abgehaltene "Geharnischte Reichstag" 1547/48 brachte die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes, ehe der Fürstenaufstand von 1552 das evangelische Kirchenwesen im allgemeinen wiederherstellte, was durch den "Augsburger Religionsfrieden" 1555 bestätigt wurde. Im "Zweiten Markgräfler Krieg" 1552/53 versuchte Albrecht Alcibiades von Kulmbach vergeblich, ein von ihm beherrschtes Herzogtum Franken zu schaffen.

*Gegenreformation und katholische Reform* Das 1545 einberufene Konzil von Trient führte keine schnelle Lösung der Religionsfragen und keine erneute Einheit des Bekenntnisses im Reich herbei. Auch in Bayern wurden die Reihung des Abendmahlkelchs an Laien und die Priesterehe gefordert, und die adeligen Unterstützer der Reformation äußerten sich öffentlich auf den Landtagen. Doch Herzog Albrecht V. (1550-1579) ließ 1564 die der Verschwörung verdächtigen Wortführer dieser Adelspartei festnehmen. 1571 wurden die Lutheraner des Landes verwiesen, ein Geistlicher Rat gegründet und ein Index verbotener Bücher aufgestellt. Seit 1556 machten die Jesuiten die Universität Ingolstadt neben Dillingen zu einem Mittelpunkt der katholischen Reform in Deutschland.

Ein starkes Motiv für die kirchenpolitischen Aktivitäten war das Familieninteresse: Albrecht versuchte, seinen Sohn Ernst mit geistlichen Pfründen zu versehen. So hatte dieser 1583 die fünf Bistümer Freising, Hildesheim, Lüttich, Münster und Köln inne. Im selben Jahr schloß der Herzog mit dem Papst ein Konkordat, das die Rechte von katholischer Kirche und Staat in Bayern bis 1817 regelte.

In Franken gelang es dem Eichstätter Bischof Martin von Schaumburg, der 1564 das erste Priesterseminar in Deutschland errichtete, ohne Inanspruchnahme seiner weltlichen Macht eine kraftvolle Restauration des Katholizismus durchzusetzen. Wesentlich härter waren die gegenreformatorischen Maßnahmen der Bischöfe Friedrich von Wirsberg (1558-1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573-1617) in Würzburg. Doch kommt Julius, freilich auch einem Initiator der Hexenverfolgungen, das Verdienst zu, umfangreiche Verbesserungen auf sozial- und bildungspolitischem Gebiet (Gründung der Universität und des Juliusspitals) durchgesetzt zu haben.

Rigoros war auch das Vorgehen der Bamberger Bischöfe Neithard von Thüngen (1591-1598) und Gottfried von Aschhausen (1609-1622), des berüchtigten Hexenverfolgers, der auch Bischof von Würzburg war. Beide dachten streng obrigkeitlich, wenngleich sie sich um innerkirchliche Reformen bemühten.

In Schwaben begann Kardinal Otto Truchseß von Waldburg als Fürstbischof von Augsburg mit der Durchführung von Reformen, nachdem er 1563 die Universität Dillingen unter die Leitung der Jesuiten gestellt hatte. Reformen erfolgten auch im Fürststift Kempten und in den zum Bistum Konstanz gehörenden Landkapiteln des westlichen Allgäu. Im Fürstentum Pfalz-Neuburg ließ der zum Katholizismus konvertierte Herzog Wolfgang Wilhelm ab 1615 mit Unterstützung der Jesuiten die Gegenreformation durchführen.

*Schwächung der Landstände* Die bayerischen Landstände übertrugen dem 16 Mitglieder umfassenden Landtagsausschuß 1577 die Steuerbewilligung auf zwölf Jahre. Dadurch fiel die Notwendigkeit, die Stände regelmäßig einzuberufen, womit das Gleichgewicht zwischen Fürst und Ständen endete. Der seit 1579 regierende Herzog Wilhelm V. (1579-1598) brachte das Land an den Rand des Staatsbankrotts und dankte 1598 zugunsten seines finanz- und verwaltungspolitisch hochbegabten Sohnes Maximilian I. (1598-1651) ab.

*Neuordnung der Verwaltung* Diesem gelang es, den Einfluß der Landschaft schrittweise völlig auszuschalten und eine von einer gut ausgebildeten, zuverlässigen und zielbewußt eingesetzten Beamenschaft durchgeführte umfassende Neuordnung des Finanzwesens und der Staatsverwaltung zu erreichen. Er erließ das "Landrecht" für Ober- und Niederbayern und schuf mit seinem Söldnerheer die Grundlage für eine Politik im großen Maßstab. 1607 übernahm er die Reichsexekution gegen Donauwörth und unterstellte die Stadt der bayerischen Verwaltung. In dem 1609 gegen die protestantische "Union" von 1608 gegründeten katholischen Bündnis der "Liga" nahm er die führende Stellung des Bundesobristen ein.

In dieser starken Position schloß Maximilian 1616 den Münchner Vertrag, der Kaiser Ferdinand II. volle Militärhilfe Bayerns gegen die böhmischen Stände und den von ihnen gewählten König, den Pfälzer Kurfürsten Friedrich, zusicherte. Nach dem Sieg der Ligatruppen gegen Friedrich 1620 erfolgte zunächst die geheime, 1623 die öffentliche Verleihung der Kurwürde an Maximilian. Die besetzte Oberpfalz erhielt er 1628 als Kriegsentschädigung. Infolge des Eingreifens der europäischen Großmächte dauerte der Krieg im Deutschen Reich bis 1648, wobei Bayern besonders 1632/33 und 1648 von feindlichen Truppen besetzt und verwüstet wurde.

In Franken führten ständige Durchzüge zu schweren Schäden, ehe 1631/32 der Krieg auch hier tobte. Auch Ostschwaben hatte anfänglich unter Durchzügen, Quartierlasten und der Pest zu leiden, wurde von 1632 bis 1635 und von 1645 bis 1648 selbst zum Kriegsschauplatz, was aus einer der reichsten Landschaften im Reich eine der ärmsten machte und zum völligen Verlust der reichspolitischen Bedeutung dieser Region führte.

Die westfälischen Friedensschlüsse von Münster und Osnabrück 1648 brachten für Bayern den Erhalt der Kurwürde und territoriale Gewinne, die freilich mit den großen Verlusten an Menschen und Wirtschaftskraft teuer erkaufte waren. Die Konfessionsverteilung in Deutschland wurde durch das im Westfälischen Frieden festgelegte Normaljahr 1624 auf den damaligen Besitzstand der Konfession festgeschrieben.